

Handelsgesetznovelle 1928 den älteren Bestimmungen der Gewerbenovelle 1923, soweit sie mit handelsgesetzlichen Vorschriften über Firmen kollidieren, derogiert ist. Diese Schlussfolgerung ist indes kaum zulässig. Wie aus dem Bericht des Justizausschusses des Nationalrates (Nr. 133 der Beilagen, III. Gesetzgebungsperiode) hervorgeht, sollte das früher die Vollkaufmannseigenschaft begründende Kriterium, die Höhe der Steuerleistung, durch ein neues („der Umfang des Betriebes“) ersetzt werden. Art. 10 tritt also bloß an Stelle des aufgehobenen § 7 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch. Von einer Änderung des Rechtes der Firma und Namensführung war aber keine Rede.

Wir kommen also für die Namensführung der Kaufleute im geschäftlichen Verkehr zu folgenden Ergebnissen:

1. Für alle Arten der Handelsgesellschaften gelten ausschließlich die Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Firmen; sie dürfen sich nur der Firma bedienen.
2. Für Kaufleute vollen Rechtes, die nicht Gewerbetreibende (im Sinne der Gewerbeordnung) sind, gilt das gleiche.
3. Für Einzelkaufleute vollen Rechtes, die zugleich Gewerbetreibende sind, gelten außer den Vorschriften des Handelsgesetzbuches über die Firmen auch die Bestimmungen des § 44, Abs. 2 u. 3 G. O.; sie haben sich entweder ihrer registrierten Firma oder ihres bürgerlichen Namens zu bedienen.
4. Für Minderkaufleute gelten nur die Vorschriften der Gewerbeordnung; sie dürfen sich nur ihres bürgerlichen Namens bedienen.

Rundschau Gesetzgebung

Bundesgesetzblatt

Nr. 350. Verordnung, betreffend den Konzessionszwang für den gewerbmäßigen Verkauf von Vieh und Fleisch in Wien. Nr. 360. Gesetz, betreffend die Abänderung gewerberechtlicher Bestimmungen des Pressegesetzes (Pressegesetznovelle 1932). Nr. 364. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Geltungsdauer der Pächterschutzverordnung. Nr. 367. Gesetz, betreffend die Schaffung eines Fonds zur Förderung des Absatzes an Vieh, Fleisch und anderen Lebensmitteln aus dem Inlande (Viehfondsgesetz). Nr. 369. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger in Ägypten. Nr. 370. Verordnung, betreffend die Gerichtsbarkeit über österreichische Bundesbürger in Äthiopien (Abessinien).

Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Finanzen

Nr. 145. Durchführungserlaß zur Auspielungsverordnung vom 1. Dezember 1932, B. G. Bl. Nr. 342.

Wiener Juristische Gesellschaft

(Sitzung vom 14. Dezember 1932)

Neue Wege des Aktienrechtes

(Vortrag, gehalten von Dr. Artur Bondi, Wien)

Wir leben in einer Zeit schwerster Umwälzung aller Grundlagen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Alle Rechtsnormen, die wirtschaftliche Dinge zum Gegenstande haben, werden dadurch beeinflusst, vor allem auch die Normen des Aktienrechtes. Gerade die Aktiengesellschaft muß von allen Umwälzungen in der Wirtschaft berührt werden.

Wir finden heute Gegner des Aktienrechtes auf der einen und Freunde seiner Reform auf der anderen Seite.

Seit die Aktiengesellschaft in England entstanden ist — denn dort ist sie nach der neuesten Forschung entstanden und nicht in Holland — hat es Gegner gegeben. Umsonst, auch die große Krise

zu Anfang des 18. Jahrhunderts konnte die Aktiengesellschaft in ihrem Wesen nicht beeinflussen. Auch ein späterer, gegen die Aktiengesellschaft gerichteter gesetzgeberischer Versuch aus politischen Gründen blieb erfolglos. Die französische Revolution wollte nicht, daß sich zwischen Staat und Volk Gesellschaften einschoben, und schaffte im Jahre 1802 die Aktiengesellschaften ab. Wenig Jahre später kam jedoch der code de commerce und brachte eine neue Regelung des Aktienrechtes. Dann waren es wieder Männer wie *Shering* und *Ludwig Bamberger*, welche die Aktiengesellschaft angegriffen haben und sie durch die alten Unternehmungsformen der offenen Handelsgesellschaft und Kommanditgesellschaft ersetzt wissen wollten. Das war in jener Zeit eine bereits unmögliche Idee, die scheitern mußte. Es war dies auch der letzte Versuch von individualistischer Seite, die Aktiengesellschaft zu stürzen.

Heute finden sich andere Gegner der Aktiengesellschaft. Sie kommen von der Seite des Kollektivismus und sind vor allem Vertreter der kommunistischen und sozialistischen Richtung, die die Abschaffung des Privateigentums verfolgen. Aber in dem einzigen Land, in dem derartige Versuche bisher durchgeführt werden, in Rußland, selbst dort besteht die Aktiengesellschaft fort. Das bürgerliche Gesetzbuch Sowjetrußlands vom Jahre 1924 enthält mehrere Kapitel über die Aktiengesellschaften und im Jahre 1927 wurde das russische Aktienrecht neu geregelt.

Auch in Europa und Amerika hält die Aktiengesellschaft trotz starker kollektivistischer Bestrebungen stand. Im wesentlichen ist hier die ständisch-faschistische und staatssozialistische Richtung als Gegner der Aktiengesellschaft zu bezeichnen. Man sollte meinen, daß der Staatssozialismus die Aktiengesellschaft allmählich beseitigt. Wir finden aber immer mehr das gerade Gegenteil, daß er sich sogar der Aktiengesellschaft selbst bedient. Wenn der Staat in früheren Zeiten auf die Eisenbahn Einfluß nehmen wollte, verstaatlichte er sie durch enteigentliche Enteignung. Der moderne Staat handelt anders. Er will nicht das ganze Risiko tragen. Er kauft bloß Aktien der Gesellschaft auf der Börse oder erwirbt sie im Wege der Vereinbarung oder Enteignung und wird auf diese Weise maßgebender Großaktionär. So verhält es sich bei der deutschen Reichsbahngesellschaft, beim rheinisch-westfälischen Elektrizitätswerk, bei der preußischen Elektrizitätsaktiengesellschaft und auch in Österreich findet man dieses Bild. Wir sehen sogar Gesellschaften, die nur öffentlich-rechtlichen Körperschaften gehören; es gründen z. B. Staat, Land und Gemeinde eine Aktiengesellschaft. Von dieser Seite hat also die Aktiengesellschaft Bestand. Ja noch mehr, wir sehen eine große Anzahl von offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, die sich in Aktiengesellschaften umwandeln. Das Resultat ist: die Aktiengesellschaft lebt!

Noch einer Gegnerschaft der Aktiengesellschaft haben wir besonders in unserem Heimatlande zu gedenken, es ist die Gegnerschaft der Lethargie. Man stellt sich auf den falschen Standpunkt, die Beschäftigung mit Problemen des Aktienrechtes sei unwichtig, weil hier nichts mehr zu geschehen habe. Das ist unrichtig, das Reformproblem des Aktienrechtes ist fruchtbar und notwendig.

Das Aktienrecht ist der Natur der Sache nach nicht geeignet, ein stetes Recht zu sein wie z. B. das Erbrecht und andere Rechtsgebiete, die für Generationen geschaffen werden können. Das Aktienrecht muß sich mit der Wirtschaft ändern. Wir sehen es an seinem historischen Entwicklungsgang. Die Entwicklung der Aktiengesellschaft im 18. und zu Anfang des 19. Jahrhunderts kann übergangen werden, sie ist heute nur von historischem Interesse. Die klassische Zeit der Aktiengesellschaft beginnt mit dem Bau der Eisenbahnen. Hier erweist es sich zum ersten Male seit den Seehandelkompagnien als notwendig, breite Schichten des Volkes mit ihrem Kapital heranzuziehen. Jetzt beginnt auch die klassische Zeit der Börse. Die Finanzierung kann nicht mehr durch die Bankiers vorgenommen werden. Es entstehen Aktienbanken. Die Eisenbahn ermöglicht wieder den Massentransport von Gütern. Damit entsteht die Großindustrie, die ebenfalls die Form der Aktiengesellschaft annimmt. Das Aktienrecht dieser Zeit mußte darauf gerichtet sein, die Gründung von Aktiengesellschaften zu erleichtern. In diesem Sinne kam es zu dem preussischen Gesetze vom Jahre 1843 und zum Allgemeinen Handelsgesetzbuch vom Jahre 1862, das in Österreich leider noch heute geltendes Recht ist. (Nach Albanien hat Österreich das älteste Aktienrecht.) In dieser Ära erließ auch das englische Gesetz vom Jahre 1862, das französische Gesetz vom Jahre 1867 und das deutsche Gesetz vom Jahre 1870, das gar keine Garantien mehr enthielt.

Die Reaktion erfolgte im Jahre 1873. Verzweiflung ergriff die Menge. Das Kapital der kleinen Sparer ging verloren. Es war eine Reform des Aktienrechtes dringend geboten, um das Vertrauen des Volkes wieder zu gewinnen. Jetzt beginnen die Bestrebungen nach einer Verschärfung der Gründungsvorschriften und einem Ausgleich

der Interessen zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft. Diese Bestrebungen finden ihren Ausdruck im deutschen Gesetz vom Jahre 1884. Dieses Gesetz enthält Gründungsvorschriften, die so geartet sind, daß wir sie heute noch als Grundlage des lebendigen Aktienrechtes bezeichnen können. Die Ausbalancierung der Interessen erreicht das Gesetz durch die Schaffung der Minderheitsvertretung, den Ausbau der Haftung und die Gewährung der Anfechtungsklage. Dieses deutsche Gesetz beeinflusste die Gesetzgebungen aller europäischen und lateinamerikanischen Länder sowie auch die von Japan. Alle Gesetze auf dem Gebiete des Aktienrechtes, die bis zum Jahre 1930 erschienen sind, gehen auf dieses Gesetz zurück. So unser Aktienregulativ vom Jahre 1899, das italienische Gesetz vom Jahre 1882 (unter Benützung der deutschen Vorarbeiten) und die französische Teilgesetzgebung in den Jahren 1893 und 1903.

Um die Jahrhundertwende taucht ein neues Problem auf: Verflechtung und Konzentration. Das englische Gesetz vom Jahre 1908 bringt zum ersten Male die Kontrolle der Bücherunterlagen der Aktiengesellschaft. Damals war diese Maßregel im Interesse der Aktionäre vorgesehen, die heutige Zeit braucht sie im Interesse des Staates, der Bevölkerung und der Wirtschaft selbst.

Bereits vor Kriegsbeginn wurde auch bei uns der Reformgedanke laut. Franz Klein hielt in den Jahren 1904 und 1913 Vorträge, in welchen er die Grundlagen einer Reform des Aktienrechtes erörterte. Auf ihm fußt die ganze spätere Reformliteratur.

In der Nachkriegszeit finden wir allenthalben eine Verstärkung der Verwaltungsmacht des Staates. In den Zeiten der Kapitalsnot und Inflation ist der Staat bestrebt, die Industrien nicht aus der Hand geraten zu lassen. Es beginnt der Kampf gegen die Überfremdung der Aktiengesellschaften. Das zweite akut gewordene Problem beschäftigt sich mit der Einführung amerikanischer Finanzierungseinrichtungen, da man dringend Kapital braucht. Diese Bestrebungen fallen in die Jahre 1924/25.

Doch stellt sich das persische Gesetz (1925), das chinesische Gesetz (1929) und das litauische Gesetz (1924) nur als eine Abwandlung früherer Gesetze dar. Auch das polnische Gesetz vom Jahre 1928 und das holländische Gesetz vom gleichen Jahre wird den neuen Bedürfnissen nicht gerecht. Das erste moderne Gesetz ist das englische vom Jahre 1928/29. Die Engländer sind immer praktisch, sie schaffen für jede Generation das geeignete Aktienrecht. Ein anderes durchaus modernes Gesetz wurde in Dänemark im Jahre 1930 erlassen, gleichzeitig mit einem neuen Bankengesetz.

Auf deutschem Boden befaßte sich zuerst der Heidelberger Juristentag (1924) mit der Reform des Aktienrechtes. Am Kölner Juristentag (1926) kam es jedoch zu einer grundsätzlichen Ablehnung des Reformgedankens. Dann hat aber das Deutsche Reich weitläufige Fragebogen an alle interessierten Körperschaften verschickt und das Ergebnis dieser Enquete war der deutsche Entwurf vom Jahre 1930. Inzwischen trat die große Krise des Jahres 1931 ein. Man wird sich dessen bewußt, daß eine Reform des Aktienrechtes dringend notwendig geworden ist. Man hat eingesehen, daß diese Krise keine Bankenkrise ist, sondern ausgelöst wurde durch den Sturz einiger großer Industrieunternehmungen, vor allem der Norddeutschen Wollkämmerei und der Frankfurter Allgemeinen Lebensversicherungsgesellschaft. Der neue deutsche Entwurf vom Jahre 1931 weicht von dem aus dem Jahre 1930 ab und zeigt mehr Mut.

In diese Zeit fällt auch ein spanischer Entwurf, eine belgische und französische sowie schwedische Teilreform, ein ungarischer Entwurf und der tschechoslowakische Vorentwurf.

Jetzt interessiert man sich nicht mehr so sehr um die Aktionäre, diese Probleme sind unwichtig geworden, wichtigere Probleme weisen den Weg. Zu den Hauptproblemen einer modernen Aktienrechtsreform gehört vor allem das Bankensonderrecht. Zwei Gründe zwingen uns, ein Sonderrecht für Banken zu schaffen. Die Banken spielen in der Wirtschaft eine besondere Rolle, sie sind die Kreditvermittler. Sie sind heute die Wirtschaftsführer und Beherrscher der Aktiengesellschaften. Schon aus diesem Grunde ergibt sich die Notwendigkeit des Sonderrechtes. Aber noch ein anderer Grund spricht dafür. Das Bankgeschäft als solches verschafft viel mehr Gelegenheit zu Mißbräuchen als dies bei anderen Aktiengesellschaften der Fall ist. Die so notwendig gewordene Sonderstellung der Banken muß sich auswirken in einer wirksamen Staatsaufsicht, der Kreditvidenz und dem Verbot des Spekulierens auf dem Rücken der Bank. Die für Banken selbstverständliche Staatsaufsicht muß sich aber auf alle Aktiengesellschaften erstrecken, sonst bliebe das Sonderrecht der Banken ein Torso. Wie wäre eine wirkliche Bankkontrolle möglich, wenn der Kontrollor die Bücher der von der Bank abhängigen Aktiengesellschaften nicht sieht? Außerdem ist auch bei den gewöhnlichen Aktien-

gesellschaften mit ihrer großen wirtschaftlichen Bedeutung ein freies Schalten und Walten nicht angängig.

Wie soll aber diese Kontrolle ausgeführt werden? Österreich hat eine staatliche Kontrolle vom Standpunkt des Vereinsrechtes aus durch das Bundeskanzleramt, Abteilung Inneres. Das ist unzureichend. In neuerer Zeit ist man bestrebt, diese Kontrolle dem Finanzministerium zu überlassen (so in Italien 1926, in der Tschechoslowakei, im österreichischen Bankgesetzentwurf 1932 und im österreichischen Gesetz vom 28. Juli 1932 über die Herabsetzung des Kapitals der Aktiengesellschaften). Auch das ist nicht geraten. Der Finanzminister ist vor allem politische Instanz, aber nicht Wirtschaftsführer. Auch der Richter des Handelsgerichtes, dem die Registerführung obliegt, wäre ungeeignet, diese Kontrolle auszuüben. In Dänemark und Deutschland findet man Einzelpersonen, besondere Bankkommissäre, die mit dieser Aufgabe betraut sind. Auch dieser Weg ist ungeeignet. Man kann nicht einem einzelnen eine solche Machtfülle überantworten. Es wäre daher am besten, ein Aktienaufsichtsamt und ein besonderes Bankamt zu schaffen, das letztere deshalb, weil es bei den Banken zugleich auch die oberste Leitung der Wirtschaftsführung innehaben soll. Diese Kontrollorgane sollen besetzt werden durch Vertreter der Ministerien und der politischen Parteien, sie sollen aber auch einen wirtschaftlichen Beirat haben. Die Mitglieder dieser Organe müssen vor allem für ihre Tätigkeit haften. Zu diesem Zwecke wäre es angezeigt, den Art. 23 der österreichischen Bundesverfassung mit dem angekündigten Durchführungsgesetz zu versehen oder aber ein spezielles Gesetz für die Mitglieder des Aktienaufsichtsamtes und Bankamtes zu erlassen. Zur Garantie einer verlässlichen Aufsicht ist auch unbedingt ein gutes Gehalt der Mitglieder dieser Aufsichtsämter erforderlich. Dafür muß sich das erforderliche Geld aufbringen lassen.

Ein weiteres Problem ist die Publizität. Sie ist eine alte Forderung der Aktienrechtsreform, die aber heute nicht mehr im Interesse der Aktionäre, sondern im Interesse der ganzen Wirtschaft zu fordern ist. Hier sind dreierlei Wege möglich: die Veröffentlichung einer anständigen Bilanz und eines gleichen Geschäftsberichtes, die Pflichtprüfung und die Auskunft an die Mitglieder. Die Bilanzerstellung bildet heute eine Geheimwissenschaft. Es wird so geheim bilanziert, daß die Wirtschaftsführer selbst nicht mehr wissen, was vorgeht. In den alljährlich veröffentlichten Bilanzen kennen sich auch vorgebildete Betriebswissenschaftler nicht aus. Es muß also der Weg zur Bilanzwahrheit und Bilanzklarheit eingeschlagen werden. Im deutschen Entwurf vom Jahre 1930 und in der Notverordnung vom Jahre 1931 wird dem Rechnung getragen. Jetzt kann man wieder eine deutsche Bilanz lesen, aber die Gewähr für ihre Richtigkeit ist noch nicht gegeben. Es soll Formblätter der Bilanzierung geben (dafür ist eine Verordnung vorgesehen), Schemata für jeden Wirtschaftszweig. Erfolgreich wäre auch der Betriebsvergleich. Der Einwand, daß hierdurch Geschäftsgeheimnisse preisgegeben würden, ist heute nicht mehr stichhältig, weil diese Geheimnisse ihren Geheimnischarakter ohnehin schon verloren haben.

Noch etwas muß sein, was aber die deutsche Verordnung nur zum Teil vorsieht. Es ist notwendig, ein Bild über die Konzernverhältnisse zu geben. Auch hierfür ist in Deutschland nur eine Verordnung vorgesehen.

In Amerika ist der Wunsch nach Bilanzwahrheit und Klarheit größtenteils verwirklicht. Dort werden nur solche Gesellschaften an der Börse zugelassen, die anständig bilanzieren. Für den Geschäftsbericht gilt das gleiche. Heute enthält er nur einige Gemeinplätze. In Deutschland ist er wohl etwas besser, er entbehrt aber der Bekanntgabe von Betriebsziffern.

Was die Pflichtprüfung betrifft, so muß man sagen, daß kein Gesetz modern zu nennen ist, wenn es die Pflichtprüfung nicht vorschreibt. Aus diesem Grunde ist auch das schon erwähnte holländische Gesetz vom Jahre 1928 unmodern. Das Erfordernis der Pflichtprüfung geht so weit, daß sie auch einzuführen ist bei jenen Gesellschaften m. b. H., die mit Aktiengesellschaften in einem Konzern vereinigt sind. In kürzester Zeit, wenn auch noch nicht heute, wird die Prüfung auch in der Richtung der Zweckmäßigkeit einzuführen sein; man wird dann den Aktiengesellschaften auch Ratschläge zu erteilen haben. Die Pflichtprüfung ist durch geeignete und vorgebildete Prüfer vorzunehmen. Es fragt sich nur, von wem diese Prüfer bestellt werden sollen. In Polen bestellt sie der Staat, die Tschechoslowakei sieht dafür eine eigene Genossenschaft vor, sonst aber werden sie allgemein durch die Generalversammlung bestellt, so auch in England. Das Bestreben muß dahingehen, daß das neu zu schaffende Aktienaufsichtsamt und Bankamt auch die Prüfung entsprechend leiten kann.

Die hier noch in Frage stehende Auskunft an die Mitglieder wird im deutschen Entwurfe gewährleistet. Doch ist diese Frage

sicherlich von ganz geringer Bedeutung, wenn nur einmal der Weg zur Bilanzwahrheit und Pflichtprüfung gefunden ist.

Wichtig ist auch die Frage der Haftung der Vorstandsmitglieder. Wir haben allgemeine Normen des Schadenersatzes, es gibt bei uns auch ein Bankhaftungsgesetz und trotzdem kommen alle diese Normen nie zur Anwendung. Der Grund liegt ja sehr nahe. Die Ansprüche auf Schadenersatz stehen der Gesellschaft zu. Nur in den seltensten Fällen wird es die Gesellschaft unternehmen, die bisherigen Mitglieder des Vorstandes zu einer Haftung heranzuziehen. Es ist ja schon psychologisch schwer. Die Minderheit aber, die dasselbe Recht hätte, ist entweder zu schwach oder sie läßt sich dieses Recht abkaufen. Es spielt hier auch die den Kläger treffende Beweislast eine große Rolle. Die Umkehr der Beweislast aber, wie sie im tschechischen und österreichischen Entwurf versucht wird, ist unmöglich. Dieses Problem kann nur durch das Aktienaufsichtsamt und Bankamt richtig gelöst werden.

Die Haftung der Großaktionäre wurde in Österreich durch das Bankhaftungsgesetz eingeführt und von Liechtenstein kopiert. Auch in dieser Frage ist das Gesetz nie praktisch geworden. Der deutsche Entwurf enthält in § 26 eine Generalklausel, die eine Solidarhaftung der Aktionäre vorsieht, wenn sie Vorstandsmitglieder zu gesellschaftsfeindlichen Handlungen gebracht haben, welche zum Schadenersatz führen. Es ergeben sich aber hier große Schwierigkeiten. Was soll geschehen, wenn der zur Haftung heranzuziehende Aktionär eine juristische Person ist? Vielleicht wird auch hier das Aktienaufsichtsamt und Bankamt die Lösung bringen.

Das Problem der Minderheitsrechte ist heute ein Problem zweiter Klasse und hat seine ehemals große Bedeutung eingebüßt.

Wichtiger ist das Finanzierungsproblem. Amerika war hier vorbildlich. Es hat den konvertiblen Bond geschaffen. Eine Obligation kann in eine Aktie umgewandelt werden. Es ist dies eine Hintereinanderschaltung im Gegensatz zur Nebeneinanderschaltung bei der Vorzugsaktie. Zu diesem Problem gehört auch die Frage der nennwertlosen Aktien.

Ein Problem von sehr großer Bedeutung ist die Konzentration und Verflechtung. Es ist notwendig, eine Definition der abhängigen Gesellschaft zu geben. Die englische Definition ist zu eng, die deutsche zu weit. Nach dem tschechoslowakischen Entwurf und dem siebenten Credit-Anstalts-Gesetz ist abhängige Gesellschaft sogar jede Gesellschaft, die als Darlehensnehmer aufsteht.

Es wird immer schwieriger, kleinere Aktiengesellschaften von der Reform auszuschließen. Es kommt sonst zur Flucht in die Gesellschaft n. b. S. Es wird notwendig sein, nicht nur die Aktiengesellschaft zu reformieren, sondern Gesetze zu schaffen, die alle Kapitalgesellschaften umfassen.

Wichtig ist auch die Frage der internationalen Verflechtung. Es geht nicht an, daß eine Aktiengesellschaft in dem einen Staate ihren Sitz hat, im anderen Staate aber kontrollos wirtschaften kann. Die beiden Länder Liechtenstein (1926) und Luxemburg (1930) haben Gesetze erlassen, die imstande sind, eine Gefahr für die europäische Wirtschaft heraufzubeschwören. Diese Gesetze ermöglichen die Registrierung von Gesellschaften, die in anderen Ländern wirtschaften. Hier wird es notwendig sein, internationale Vereinbarungen zu schließen und eine internationale Kontrolle zu schaffen.

Was soll also jetzt bei uns geschehen? Bisher ist nichts geschehen. Auch auf diesem Gebiete ist eine Rechtsangleichung an das Deutsche Reich notwendig. Deutschland ist fast am Ende seiner Reform angelangt. Franz Klein hat Deutschland den Weg gewiesen und wir müssen mitgehen zum gesamtdeutschen Recht, das vielleicht in seinen wesentlichen Zügen einmal europäisches Recht sein kann.

Rechtspredung

Ordentliche Gerichte

Zivilrecht

1. Eine unrichtige Auskunftserteilung über die Kreditfähigkeit eines Dritten durch jemanden, der weder beruflich noch entgeltlich Auskünfte erteilt, ist nach § 1300 ABGB. und nicht nach den allgemeinen Schadenersatzvorschriften zu beurteilen. 2. Es ist eine wissentlich unrichtige Auskunft, wenn der Befragte jemanden als kreditwürdig bezeichnet und verschweigt, daß er sich selbst erhebliche Vermögenswerte des Betroffenen übereignen ließ. 3. Wenn eine Partei gegen den Aufhebungsbeschluss des Berufungsgerichtes Rekurs er-

hebt, so kann der Oberste Gerichtshof diesem auch dann Folge geben, wenn dies zu einem dem Rekurrenten in der Hauptsache ungünstigen Urteil führt.

(Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 1. Juli 1932, 3 Ob 593/32.)

Gründe: Der Kl. macht dem Bekl. zum Vorwurf, daß er ihm auf eine Anfrage über die Kreditwürdigkeit des Kaufmannes M. bei der Erteilung einer überaus günstigen, keinerlei Einschränkungen enthaltenden und keinerlei Vorbehalten anempfehlenden Auskunft verschwiegen hat, daß er sich zur Sicherung seiner eigenen Forderungen Geschäftsinventar, Maschinen und einen Großteil der Außenstände übereignen ließ. Diese Antwort wurde vom Bekl. unentgeltlich und mit dem ausdrücklichen Befehl „ohne Obligo“ erteilt. Der Kl. behauptet, durch Kreditgewährung und Auflaufen von Prozeßkosten im Zusammenhang damit mit dem Klagsbetrag zu Verlust gekommen zu sein und verlangt nach § 1300 ABGB. vom Bekl. Ertrag.

Der Erstrichter hat die Aussage des M. in Verbindung mit dem Vorbringen des Bekl. als glaubwürdig bezeichnet, daß im Zeitpunkt der Auskunftserteilung die Außenstände des M. ausreichten, um alle seine vorhandenen Schulden zu decken, erst einige Zeit nachher größere Verluste bei den Außenständen eintraten und der Inhalt der Auskunft über die Persönlichkeit und die Geschäftsführung des M. richtig waren. Der Sachverständige erklärte, daß ein Geschäftsmann, dessen gesamtes Geschäftsvermögen einem Gläubiger übereignet ist, für kleinere Kredite von einigen 100 bis zu 1000 S in dem Ausnahmefall des besonderen Vertrauens in die persönlichen Eigenschaften als kreditwürdig anzusehen ist. Der Sachverständige meint, es sei in kaufmännischen Kreisen nicht allgemein üblich, bei Gefälligkeitsauskünften über Kreditfähigkeit die ganzen Geschäftsgeheimnisse, so z. B. Sicherungsübereignungen, von selbst bekanntzugeben — allerdings gebe es auch Firmen von höchst entwickelter altruistischer Moralität aus der alten guten Zeit, die es nicht über sich bringen würden, solche wichtige Tatsachen zu verschweigen.

Der Erstrichter zog daraus den Schluß, daß die erteilte Auskunft nicht wissentlich unrichtig war und wies die Klage ab. Das Berufungsgericht hob auf. Es fand die Auskunft als allzu günstig, da sie keinerlei Vorbehalt aus sprach, wie es bei der Sachlage am Platz gewesen wäre, und verlangte genaue Feststellung des Vermögensstandes des M. im Zeitpunkt der Auskunftserteilung, Feststellung der Kenntnis des Bekl. von diesem Vermögensstand und Feststellung der Gründe und der näheren Umstände der Sicherungsübereignung, worüber wohl Beweisergebnisse, aber keine Feststellungen vorliegen. Das Berufungsgericht meint, daß der Bekl. die Auskunft, wie er sie gab, dann nicht hätte geben dürfen, wenn die Übereignung, insbesondere der Außenstände, der Besorgnis des Bekl. für die Sicherheit seiner eigenen Ansprüche entsprang; jedenfalls hätte er nicht behaupten dürfen, daß er dem M. bisher Kredite in jeder gewünschten Höhe zur Verfügung gestellt hat, und er hätte auch nicht sagen dürfen, daß die Verbindung mit M. jedermann zu empfehlen sei.

Der nur vom Bekl. erhobene Rekurs bekämpft die grundsätzliche Rechtsanschauung des Berufungsgerichtes als rechtsirrig und verweist darauf, daß in der Klage der Kl. selbst erklärte, es dürfte jeder Satz der Auskunft den Tatsachen entsprechen. Die erstrichterlichen Feststellungen über die Kreditwürdigkeit des M. seien in der Berufung gar nicht angefochten und daher vom Berufungsgericht zu übernehmen gewesen. Nach Anschauung des Rekurses sei daher die Aufhebung überflüssig und es war die Bestätigung des erstrichterlichen Urteiles am Platz.

Die unrichtige Auskunftserteilung durch Abgabe eines subjektiven Werturteiles durch jemand, der weder beruflich noch entgeltlich Auskünfte erteilt, ist nach § 1300 ABGB. zu beurteilen, nicht, wie Wolff in Klantsch's Kommentar meint, nach den allgemeinen Schadenersatzvorschriften. Ein solcher Ratgeber ist nur dann verantwortlich, wenn er den unrichtigen Rat wissentlich, also nicht im guten Glauben, sondern trotz Kenntnis seiner Unrichtigkeit gegeben hat. Eine weitere Ausdehnung der Haftpflicht für Gefälligkeiten, die außerhalb des Rechtsverkehrs stehen, muß abgelehnt werden und grundsätzlich bleibt es Sache der eigenen Überlegung des Ratempfängers, ob er dem Rat folgen will oder nicht. Er tut das auf eigene Gefahr. Als wissentlich unrichtig ist aber der Rat, unbeschränkt und ohne jede Sicherheit Kredit zu gewähren, dann zu erklären, wenn die Tatsachen wahrheitswidrig dargestellt werden oder Tatsachen verschwiegen werden, welche zu wissen für den Ratempfänger von erkennbarer Bedeutung ist. Eine weitere Erörterung der Vermögenslage des M. erscheint deswegen nicht notwendig, weil der erste Richter offenbar feststellen wollte, daß damals die Außenstände die Schulden des M. etwas überstiegen haben; aber auch aus rechtlichen Überlegungen ist eine weitere Aufklärung in dieser Richtung nicht not-